

Entsprechenserklärung der Württembergische Lebensversicherung AG

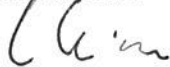
zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG Stand: 11. Dezember 2013

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. In Anbetracht der Aktionärsstruktur wird kein Bedarf für ein derartiges zusätzliches Gremium gesehen.
- Nach Ziff. 5.3.2 S. 3 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschuss unabhängig sein. Hiervon weicht die Württembergische Lebensversicherung AG ab. Im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Württembergische Lebensversicherung AG sowie in allen deutschen Tochterunternehmen der Wüstenrot & Württembergische AG, die einen Prüfungsausschuss eingerichtet haben, hat Herr Dr. Jan Martin Wicke, CFO der Wüstenrot & Württembergische AG, den Vorsitz inne. Durch diese einheitliche Besetzung des Prüfungsausschuss-Vorsitzes wird im Unternehmens- und Konzerninteresse eine effektive und effiziente Überwachung in Bezug auf die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Themen sichergestellt.

Für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2012 bis zum 9. Juni 2013 wurde den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den genannten Abweichungen entsprochen.

Für den Vorstand



.....

Für den Aufsichtsrat



.....